

# Auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Kinder- und Jugendhilfe. Welchen Beitrag kann das Recht leisten?

Katharina Lohse

*Der Beitrag untersucht, was Diskriminierungsfreiheit in der Kinder- und Jugendhilfe meint (1.), welche praktischen Herausforderungen sich in der Umsetzung dieses Auftrags stellen (2.), und wie das Recht weiterentwickelt werden könnte, um mehr Diskriminierungsfreiheit im und durch das SGB VIII zu erreichen (3.).*

## 1. Kinder- und Jugendhilferecht und Antidiskriminierungsrecht

Artikel 2 Abs.1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) garantiert jedem Kind das Recht auf Nicht-Diskriminierung im Zusammenhang mit den in der UN-KRK formulierten Kinderrechten.<sup>1</sup> Dabei bezieht die UN-KRK ausdrücklich auch den Schutz vor Diskriminierungen wegen des „sonstigen Status“ des Kindes ein und öffnet den Anwendungsbereich für weitere, zwar in Art. 2 Abs. 1 UN-KRK nicht namentlich aufgeführte, aber vergleichbare Diskriminierungskategorien<sup>2</sup> wie z.B. die sexuelle Orientierung.<sup>3</sup> Ausdrücklich stellt die UN-KRK nicht nur auf den Status des Kindes, sondern auch auf den seiner Eltern bzw. seines Vormundes ab, denn Kinder sind in hohem Maße von ihren Eltern bzw. ihrem Vormund abhängig.<sup>4</sup>

---

1 Schmahl, United Nations Convention on the Rights of the Child. Article-by-Article Commentary, 2021, Art. 2 Rn. 1: „umbrella right“.

2 Der Beitrag verwendet in Anlehnung an das Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“ den Begriff der Diskriminierungskategorie (auch Diskriminierungsgrund oder -merkmal), siehe *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 2017, S. 34.

3 Schmahl, United Nations Convention on the Rights of the Child. Article-by-Article Commentary, 2021, Art. 2 Rn. 52.

4 Schmahl, United Nations Convention on the Rights of the Child. Article-by-Article Commentary, 2021, Art. 2 Rn. 20.

Mit dieser systemischen Perspektive schlägt die UN-KRK eine Brücke ins SGB VIII. Auch wenn dieses auf den ersten Blick nicht unbedingt mit Antidiskriminierungsrecht verbunden wird, zielt es als Teil der Sozialbuchgesetzgebung auf die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit (§ 1 Satz 1 SGB I) und dabei speziell auf das chancengerechte Aufwachsen von jungen Menschen.<sup>5</sup>

## 1.1 Abbau von Benachteiligungen und Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

### 1.1.1 Als Grundziele des SGB VIII

Oberste Richtschnur des Kinder- und Jugendhilferechts ist das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Um dieses Recht zu verwirklichen, formuliert das SGB VIII Grundziele, zu denen insbesondere gehört, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe zielt mit ihrem Wirken also auf Chancengleichheit junger Menschen: Nachteilige Aufwachsensbedingungen im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung sollen durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ausgeglichen werden.<sup>6</sup>

Das Grundziel, Benachteiligungen abzubauen, steht in engem Zusammenhang mit dem weiteren Grundziel der Kinder- und Jugendhilfe, jungen Menschen zu ermöglichen, selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden.<sup>7</sup> Dieses Grundziel der gleichberechtigten Teilhabe ist ausdrücklich erst mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)<sup>8</sup> ins

---

5 *BMFSFJ*, 13. Kinder- und Jugendbericht, 2009; BT-Drs. 16/12860, S. 47 ff.

6 Wapler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 1 SGB VIII, Rn. 29.

7 BT-Drs. 19/26107, S. 71.

8 BGBl. I 2021, S. 1444.

SGB VIII aufgenommen worden.<sup>9</sup> Bis dahin war der Teilhabebegriff vor allem durch das Behindertenrecht, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) geprägt.<sup>10</sup> Im SGB VIII wurde er bis zum KJSG nur in § 35a SGB VIII verwendet,<sup>11</sup> findet sich aber nun auch in §§ 1, 7 und 9 SGB VIII. In § 16 SGB VIII, der Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie formuliert, wird der Begriff ausdrücklich weit verwendet: Familien sollen in ihrer aktiven Teilhabe und Partizipation (an der Gesellschaft) gestärkt werden. Der Teilhabebegriff ist also ebenso wie auch der Inklusions- und der Selbstbestimmungsbegriff weit zu verstehen: Über die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hinaus sollen auch andere Benachteiligungen abgebaut und Selbstbestimmung ermöglicht werden.<sup>12</sup>

Dies wird in § 9 SGB VIII deutlich, der das sehr breit gefasste Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Benachteiligungsabbau zu fördern, im Hinblick auf bestimmte Benachteiligungen konkretisiert: Das Jugendamt hat bei seiner Aufgabenwahrnehmung ausdrücklich religiöse Überzeugungen, den sozio-kulturellen Hintergrund und die sexuelle Identität des jungen Menschen zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen.<sup>13</sup>

Diesen Grundzielen kommt bei der Ausführung des Gesetzes übergeordnete Steuerungsfunktion zu,<sup>14</sup> das heißt jede Leistung und jede andere

---

9 BT-Drs. 19/26107, S. 6.

10 Schröer, „Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG“ – Werden die jungen Menschen den Unterschied merken?, JAmt 2021, S. 354, 356; Beckmann/Lohse, Gut Ding will Weile haben. Der Gesetzentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, RdJB 2021, S. 10, 28.

11 AGJ, „Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft“, Positionspapier vom 6./7.12.2018.

12 Schröer, JAmt, 2021, 354; Beckmann/Lohse, RdJB 2021, S. 10, 28; vgl auch BT-Drs. 19/26107, S. 53, 71.

13 Ausführlich zu den einzelnen Bedürfnissen und Lebenslagen, siehe u.a. Kunkel/Pattar in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 9 SGB VIII, Rn. 6 ff.

14 Wapler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 1 SGB VIII, Rn. 34.

Aufgabe,<sup>15</sup> die das Jugendamt erfüllt, müssen sich an diesen Grundzielen messen lassen.

### 1.1.2 Spezifische Leistungen

Auch wenn das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe auf den Abbau von Benachteiligungen und die Förderung gleichberechtigter Teilhabe angelegt ist, lassen sich einige Leistungen identifizieren, die sich in besonderer Weise auf diesen Auftrag beziehen. Zu nennen ist hier etwa die Jugendsozialarbeit, die soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen von jungen Menschen im Hinblick auf Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration ausgleichen soll (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Der Begriff der sozialen Benachteiligung knüpft an strukturelle Benachteiligungen an,<sup>16</sup> also an Lebenslagen, die generell mit Benachteiligungen verbunden sind, wie bspw. Armut, und möchte diesen Gruppen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen wie Bildung schaffen, von denen sie durch gesellschaftliche Mechanismen eher ausgeschlossen werden. Der Begriff der individuellen Benachteiligung knüpft dagegen an persönliche Merkmale, wie etwa Lern- und Leistungsschwächen, oder individuelle Lebenslagen, wie z.B. Arbeits- oder Wohnungslosigkeit, an.<sup>17</sup>

Als weitere zentrale Leistung zum Abbau von Benachteiligungen und Förderung gleichberechtigter Teilhabe ist die Kindertagesbetreuung zu nennen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt haben alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).<sup>18</sup> Die Leistung dient einerseits der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und andererseits der Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern.<sup>19</sup> Anlässlich des KJSG hat der

---

15 Zur Anwendung der Vorschrift auch auf die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamts, vgl. *Kunkel/Pattar*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 9 SGB VIII, Rn. 2.

16 *Kepert/Dexheimer*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 13 SGB VIII, Rn. 4.

17 *Kepert/Dexheimer*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 13 SGB VIII, Rn. 6.

18 Zu den Differenzierungen nach Altersgruppen und Entwicklung der Norm, vgl. *Lakies/Beckmann*, in: Münster/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. 2022, § 24 SGB VIII, Rn. 1-3.

19 *Schweigler*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 24 SGB VIII, Rn. 18.

Bundesgesetzgeber sein Anliegen, angesichts der erheblichen Bedeutung der frühlkindlichen Bildung für die Entwicklung und späteren Lebenschancen von Kindern<sup>20</sup> den Förderauftrag soweit möglich bundeseinheitlich zu konkretisieren und Sprache und Gesundheit aller Kinder zu fördern, hervorgehoben.<sup>21</sup> Da der Leistungsanspruch nicht an weitere Voraussetzungen wie etwa einen besonderen Förderbedarf des Kindes oder eine Erwerbstätigkeit der Eltern gebunden ist, sondern allein auf das Alter des Kindes abstellt, wird er als sog. Regelangebot qualifiziert.<sup>22</sup> Solche Regelangebote sind ein wichtiger Baustein für einen effektiven Benachteiligungsabbau, da sie anders als Einzelfallhilfen keine aufwendige Bedarfsprüfung und Hilfeplanung voraussetzen und, indem sie sich an alle Kinder richten, wenig Stigmatisierungseffekte mit sich bringen.

Dennoch reichen Regelangebote nicht immer aus, um Benachteiligungen vorzubeugen oder auszugleichen. Hat das Kind oder der Jugendliche einen besonderen Bedarf, braucht es – ggf. zusätzlich – Einzelfallhilfe. Sowohl die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) als auch der Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) haben als übergeordnetes Ziel den Abbau von Benachteiligungen bzw. die Förderung von Teilhabe, wobei den Hilfen zur Erziehung aufgrund ihrer Verbindung mit Kindeswohlgefährdungen, ihrer historischen Entwicklung von einem obrigkeitstaatlichen Eingriff zu einer „echten“ Sozialleistung<sup>23</sup> und den defizitorientierten Anspruchsvoraussetzungen eher die Aura einer stigmatisierenden, tendenziell aufgedrängten Hilfe anhängt. Wegen seiner Ausrichtung auf die Erreichung gleichberechtigter Teilhabe ist der Anspruch gem. § 35a SGB VIII naturgemäß positiver assoziiert als der Ausgleich unzureichenden Erziehungsverhaltens der Eltern.<sup>24</sup> Entsprechend werden Hilfen zur Erziehung deutlich seltener als Eingliederungshilfe eigeninitiativ von Eltern in Anspruch genommen und deutlich häufiger vom Jugendamt selbst initiiert und die

---

20 Vgl. *BMFSFJ*, Gleiche Chancen durch frühe Bildung. Gute Ansätze und Herausforderungen im Zugang zur Kindestagesbetreuung, 2016; *Baader/Closs/Hundertmark/Volk*, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung aus der Perspektive sozialer Ungleichheit, *Arbeitspapier* 197, 2011, S. 25 ff.

21 BT-Drs. 19/26107, S. 54.

22 *Beckmann*, in: *Münster/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. 2022, § 22 SGB VIII, Rn. 2.

23 *Tammen/Trenczek*, in: *Münster/Meysen/Trenczek*, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. 2022, Vor §§ 27-42 SGB VIII, Rn. 10 f.

24 *Beckmann*, Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte, 2021, S. 279 f.

Eltern zur Inanspruchnahme motiviert. Dieser unterschiedliche Stellenwert spiegelt sich auch in der öffentlichen Rechtsprechung, in der sich immerhin gelegentlich Klagen auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII, aber kaum zu §§ 27 ff. SGB VIII finden.<sup>25</sup> Vor diesem Hintergrund sollte die für das Jahr 2028 geplante Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen für *alle* Kinder und Jugendlichen genutzt werden, um durch einen zusammengeführten Tatbestand und eine Anspruchsberechtigung des Kindes oder Jugendlichen auch bei den Hilfen zur Erziehung<sup>26</sup> den positiven Sozialleistungscharakter stärker zu betonen.<sup>27</sup>

### 1.1.3 Inklusive(re) Ausrichtung des SGB VIII und stärkere Adressatenorientierung durch das KJSG

Das SGB VIII ist in seinem gesamten Aufgabenspektrum inklusiv angelegt: § 1 SGB VIII adressiert „jede(n) junge(n) Mensch(en)“.<sup>28</sup> Um *jeden* jungen Menschen zu erreichen, ist erforderlich, dass sowohl der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, als auch das Verfahren und schließlich die Leistungserbringung selbst inklusiv ausgerichtet sind.<sup>29</sup> Diese inklusive Ausrichtung des SGB VIII ist durch das KJSG in zentralen Stellen gestärkt worden.<sup>30</sup> Insbesondere die Jugendarbeit und die Kindertagesbetreuung sollen konsequenter inklusiv ausgerichtet werden. Damit inklusive Angebote auch tatsächlich zur Verfügung stehen, sind Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe so zu planen, dass junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen oh-

---

25 Vgl. Scheiwe, Elemente kollektiver Rechtsdurchsetzung: Was braucht die Kinder- und Jugendhilfe?, ZKJ 2022, S. 285.

26 Zur Diskussion um die Anspruchsinhaberschaft siehe Wapler, Jugendhilfe für Eltern UND Kinder oder für Eltern ODER Kinder, JAmt 2017, S. 162; Kepert/Fegert, Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Vorschläge für gesetzliche Regelungsinhalte für die nächsten Umsetzungsstufen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, ZKJ 2023, S. 49; DIJuF, Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, JAmt 2024, S. 71.

27 Insgesamt siehe DIJuF, JAmt 2024, S. 71.

28 So auch BT-Drs. 19/26107, S. 46.

29 Zum Verfahren in einem inklusiven SGB VIII siehe Hopmann/Rohrmann/Schröer/Urban-Stahl, SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern?, JAmt 2020, S. 338.

30 Schönecker, Inklusion. Drei-Stufen-Plan, in: Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert (Hrsg.), Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, 2022, S. 65,71; Lüders, Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Nächste Schritte, JAmt 2022, S. 367.

ne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Auch die Regelungen zur Finanzierung und Qualitätssicherung sind inklusiv erweitert worden.<sup>31</sup>

Mit dem KJSG wurde außerdem klargestellt, dass Kinder und Jugendliche in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form nach dem SGB VIII zu beraten und beteiligen sind (§ 8 Abs. 4 SGB VIII). Diese ausdrückliche Aufforderung zur Adressatengerechtigkeit in allen Prozessen der Kinder- und Jugendhilfe war dringend geboten, da die nicht adressatengerechte Kommunikation als eine der größten Hürden für die Verwirklichung von Partizipation und gleichzeitig als Schlüssel zum Erfolg jeder Hilfe seit Langem erkannt ist.<sup>32</sup> Die Aufforderung zur adressatengerechten Kommunikation gilt unmittelbar nur für das Jugendamt, jedoch hat der öffentliche Träger über die Vereinbarungen sicherzustellen, dass dies bei der Leistungserbringung durch freie Träger ebenfalls gilt. Auch das Gebot der Adressatengerechtigkeit gilt damit auf allen Ebenen der Aufgabenerfüllung, d.h. sowohl für den Zugang zu einer Leistung, also der Frage, ob junge Menschen Kontakt zum Jugendamt oder dem Angebot eines freien Trägers aufnehmen können, z.B. Informationen über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in einfacher Sprache bereitstehen, als auch für das Verfahren bzw. die Bedarfsprüfung und schließlich die Leistungserbringung bzw. Aufgabenwahrnehmung selbst.

#### **1.1.4 Vielfalt des Angebots der Kinder- und Jugendhilfe**

Grundbedingung dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe ihrem Auftrag, *alle* Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern, gerecht werden kann, ist die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Die Lebenssituationen von jungen Menschen und ihren Familien sind vielgestaltig. Nur wenn die Adressatinnen Angebote wählen können, die ihren individuellen Bedürfnissen und Erziehungsvor-

---

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 46.

<sup>32</sup> Schrapp, Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen?, JAmt 2022, S. 376.

stellungen entsprechen, kann die Passgenauigkeit von Hilfen gelingen.<sup>33</sup> Zwar besteht kein individueller Anspruch auf eine bestimmte trägerspezifische Angebotsstruktur, aber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Pflicht, die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Vielfalt von Trägern und Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.<sup>34</sup> Sie haben sicherzustellen, dass ausreichend Angebote der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung, die vorrangig von Eltern gesetzt werden, zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Nur so können die Leistungsberechtigten (in der Regel die Eltern) von ihrem Recht Gebrauch machen, zwischen verschiedenen Einrichtungen zu wählen und eine bestimmte Gestaltung der Hilfe zu wünschen (§ 5 SGB VIII).

## 1.2 Sozialrechtliches Benachteiligungsverbot

Neben dem Grundziel bzw. den spezifischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Benachteiligungsabbau ist das Jugendamt als Sozialleistungsträger verpflichtet sicherzustellen, dass es bei der Leistungsgewährung selbst nicht zu Benachteiligungen kommt. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben wie die Inobhutnahme durch das Jugendamt. Das Jugendamt ist wie alle staatlichen Behörden an die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote und an den allgemeinen Gleichheitssatz gebunden.<sup>35</sup> Einfachgesetzlich greift § 33c Satz 1 SGB I, wonach bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte niemand aus Gründen der „Rasse“<sup>36</sup>, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden darf.

Die „Inanspruchnahme sozialer Rechte“ i.S.d. § 33c SGB I ist weit zu verstehen und umfasst neben den eigentlichen Leistungen insbesondere auch begleitende Aufklärungs-, Informations- und Beratungspflichten des

---

33 *BMFSFJ*, 8. Jugendbericht; BT-Drs. II/6576, S. 36; siehe den Beitrag von *Schweigler*, in diesem Band, S. 114 ff.

34 *Wapler*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 3 SGB VIII, Rn. 9.

35 *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 2017, S. 56.

36 Der Begriff „Rasse“ wird zu Recht kritisch diskutiert, weil er wissenschaftlich nicht haltbar von biologisch vererbbares Untergruppen der Menschheit ausgeht. Wegen seiner Verwendung in der NS-Zeit ist sich entschieden von ihm zu distanzieren. Die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ soll dieser Abgrenzung dienen.

Jugendamts.<sup>37</sup> Verboten sind die Benachteiligungsformen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), also unmittelbare und mittelbare Benachteiligung, Belästigung, sexuelle Belästigung sowie Aufforderung zur Benachteiligung.<sup>38</sup> Von der Regelung werden ausdrücklich nur die drei genannten Diskriminierungskategorien aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft und Behinderung erfasst.<sup>39</sup> Jedoch sind die in Art. 3 Abs. 3 GG normierten Verbotskriterien unmittelbar bindend (Art. 1 Abs. 3 GG). Demnach ist bei der Inanspruchnahme von Leistungen eine Benachteiligung auch wegen des Geschlechts, der Sprache, des Glaubens sowie seiner religiösen oder politischen Anschauungen verfassungsunmittelbar verboten.<sup>40</sup>

Auch die freien Träger, die in der Regel die Jugendhilfeleistung erbringen, sind zum Diskriminierungsschutz verpflichtet. Da die Rechtsbeziehung zwischen ihnen und den Leistungsberechtigten jedoch privatrechtlicher Natur ist, greift § 33c SGB I hier nicht unmittelbar, sondern das AGG.<sup>41</sup> Gleichzeitig ist der öffentliche Träger als Leistungsverpflichteter verpflichtet, über die Vereinbarung, die er mit dem freien Träger trifft, einen vergleichbaren Diskriminierungsschutz sicherzustellen.<sup>42</sup>

Die Wirkung des § 33c SGB I ist allerdings gering: Satz 2 stellt klar, dass sich aus der Norm keine zusätzlichen Rechte ableiten lassen, sondern diese lediglich die zuständigen Verwaltungen verpflichtet, beim Vollzug der in den besonderen Teilen des SGB geregelten Rechte Ungleichbehandlungen aus den in § 33c SGB I festgelegten Gründen strikt zu unterlassen.<sup>43</sup> Das bedeutet, dass die Leistungsberechtigten bei Verstößen gegen § 33c SGB I zwar grundsätzlich um Rechtsschutz nachsuchen können,

---

37 *Meißner/Timme*, in: Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., § 33c SGB I, Rn. 6; *Schifferdecker*, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK SGB I, Stand 15.2.2024, § 33c SGB I, Rn. 9.

38 *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 2017, S. 144.

39 *Meißner/Timme*, in: Krahmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., § 33c SGB I, Rn. 2.

40 *Schifferdecker*, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK SGB I, Stand 15.2.2024, § 33c SGB I, Rn. 23.

41 So auch: *Schifferdecker*, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK SGB I, Stand 15.2.2024, § 33c SGB I, Rn. 29.

42 *Mrozynski*, SGB I. Sozialgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Kommentar, 6. Aufl. 2019, § 33c SGB I, Rn. 10; *Schifferdecker*, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK SGB I, Stand 15.2.2024, § 33c SGB I, Rn. 29.

43 *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 2017, S. 158.

jedoch nicht losgelöst von dem eigentlichen Anspruch gegen den Sozialleistungsträger bzw. dessen objektiver Rechtspflicht. Besteht auf die begehrte Leistung ein Rechtsanspruch, wie z.B. auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII, können die Anspruchsinhaber diese Leistung in Form einer Verpflichtungsklage geltend machen. Handelt es sich bei der begehrten Leistung „nur“ um eine objektiv-rechtliche Pflicht, die der öffentliche Träger zu erfüllen hat, wie z.B. Angebote der Jugendarbeit oder (nach aktuellem Recht noch) ein Betreuungsangebot für Schulkinder (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)<sup>44</sup>, können die Leistungsberechtigten lediglich beanspruchen, dass über ihre Zulassung bzw. Ablehnung in Bezug auf die Platzvergabe ermessensfehlerfrei und insbesondere unter Einhaltung der hierfür geschaffenen Verfahrensregeln und den Anforderungen des Art. 3 GG entschieden wird.<sup>45</sup>

Entsprechend der geringen Wirkkraft des § 33c SGB I bleibt ihre Relevanz in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts in der Praxis offensichtlich gering: Es finden sich kaum veröffentlichte Entscheidungen, die Bezug auf diese Norm nehmen.

### 1.3 Zwischenfazit

„Diskriminierungsfreiheit“ in der Kinder- und Jugendhilfe hat demnach drei zentrale Dimensionen: Zunächst sind Benachteiligungsabbau und Ermöglichung von gleichberechtigter Teilhabe Grundziel und Leistungsinhalt des SGB VIII. Um wirklich jeden jungen Menschen zu erreichen, sind alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich inklusiv, adressatengerecht und plural auszustalten. Und schließlich ist das Jugendamt als Behörde zu einem diskriminierungsfreien Verwaltungshandeln verpflichtet.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Benachteiligungen abzubauen und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, folgt dabei einem breiteren Ansatz als „klassisches“ Antidiskriminierungsrecht, das an eine oder meh-

---

44 Ab dem 1.8.2026 steht Schulkindern sukzessive ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung zu, siehe § 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. vom 1.8.2026, BGBl. Nr. 71 vom 11.10.2021.

45 VG Bremen, Beschl. v. 19.3.2020 – 3 V 1808/19.

rere bestimmte Diskriminierungskategorien anschließt.<sup>46</sup> Zwar nimmt das SGB VIII teilweise ausdrücklich Bezug auf bestimmte Diskriminierungskategorien, etwa wenn in § 80 SGB VIII die Planung von Angeboten verlangt wird, die junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam fördern, oder § 9 SGB VIII ausdrücklich fordert, bei der Ausgestaltung von Angeboten die sexuelle Identität der jungen Menschen zu berücksichtigen. Neben typischen Diskriminierungskategorien nimmt es aber vorrangig die Erziehungsbedingungen als Benachteiligungsanlass in den Blick. Indem es grundsätzlich an jeden jungen Menschen und dessen Bedarf, in seiner Entwicklung gefördert zu werden (vgl. §§ 1, 11 SGB VIII), anknüpft, ist es deutlich breiter angelegt als das Antidiskriminierungsrecht im engeren Sinne. Der inklusive Ansatz des SGB VIII verbietet an sich Benachteiligungen im Zugang, im Verfahren oder bei der Leistungserbringung. Gleichzeitig sind zielgruppenspezifische Angebote im SGB VIII, zum Beispiel ein Angebot für Mädchen, aber ausdrücklich erlaubt.<sup>47</sup>

Über Diskriminierungen bei der Leistungsgewährung und -erbringung gibt es bislang wenig systematisch erhobene Erkenntnisse. Die Bundesregierung war in der Vergangenheit zwar vereinzelt mit Bürgereingaben befasst, in denen rassistische Diskriminierungen durch Jugendämter geschildert wurden. Verifizieren konnte sie diese nach eigenen Angaben jedoch nicht.<sup>48</sup> Dass bislang fast keine Entscheidungen zu § 33c SGB I betreffend das SGB VIII veröffentlicht sind, lässt aufgrund der begrenzten Wirkkraft der Norm jedenfalls nicht den verlässlichen Schluss zu, dass Diskriminierungen in der Kinder- und Jugendhilfe nur selten vorkommen würden.

## *2. Umsetzungsdefizite: Verteilgerechtigkeit und unterschiedliche Standards*

Mit der Grundstruktur des SGB VIII und dem sozialrechtlichen Benachteiligungsverbot ist also ein – jedenfalls theoretisch – guter Rahmen für eine diskriminierungsfreie Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. In der Praxis lassen sich jedoch – jenseits von mutmaßlichen Diskriminierungen in Einzelfällen

---

<sup>46</sup> Zu den Unterschieden im völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Antidiskriminierungsrecht vgl. *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*, Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 2017, S. 23 ff.

<sup>47</sup> Zum Beispiel eines geschlechtsspezifischen Angebots siehe *Kunkel/Patter*, in: Kunkel/Keperf/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 9 SGB VIII, Rn. 13.

<sup>48</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/8038, 20/8187.

– strukturelle Benachteiligungen beobachten. Im Folgenden sollen zwei aktuelle Beispiele beschrieben werden.

## 2.1 Vergabe von Kita-Plätzen

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ist mit seiner Zielsetzung und seiner Ausgestaltung als Regelangebot eine besonders wichtige Leistung, um gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder zu fördern (siehe 1.1.2). Seit Inkrafttreten des SGB VIII soll diese Leistung sogar ausdrücklich inklusiv erbracht werden (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Obwohl der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ohne weitere Bedingungen allen Kindern zwischen einem Jahr bis zum Schuleintritt zusteht, kann ein Kita-Platz de facto nicht von allen berechtigten Kindern in Anspruch genommen werden. Denn insbesondere in Westdeutschland stehen nicht ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung.<sup>49</sup> In den kommenden Jahren wird sogar noch mit einer deutlichen Verschärfung der Lage gerechnet.<sup>50</sup>

Der Anspruch auf einen Kita-Platz kann vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden, denn er ist keinem Kapazitätsvorbehalt unterworfen.<sup>51</sup> Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet zu gewährleisten, dass ein ausreichendes und den Qualitätsanforderungen entsprechendes Angebot an Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorgehalten wird.<sup>52</sup> Hierzu gehört auch, gegebenenfalls die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, dass sämtlichen anspruchsberechtigten Kindern ein ihrem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz angeboten werden kann (§§ 79, 80 SGB VIII).<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> Bock-Famulla/Girndt/Berg/Vetter/Kriechel, Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, S. 20 f.

<sup>50</sup> Bock-Famulla/Girndt/Berg/Vetter/Kriechel, Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, S. 20 f.

<sup>51</sup> Zuletzt: OVG Saarbrücken, Beschl. v. 19.1.2014 – 1 B 146/23; VG Stuttgart, Beschl. v. 28.11.2023 – 7 K 5849/23 (zu § 24 Abs. 3 SGB VIII); BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 5 C 19/16 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII); OVG Bremen, Beschl. v. 22.9.2023 – 2 B 222/23 (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

<sup>52</sup> OVG Saarbrücken, Beschl. v. 22.3.2023 – 2 B 10/23.

<sup>53</sup> OVG Saarbrücken, Beschl. v. 22.3.2023 – 2 B 10/23.

Den Rechtsweg zu beschreiten, fordert allerdings zeitliche, finanzielle, sprachliche, emotionale und intellektuelle Ressourcen.<sup>54</sup> Ob es tatsächlich vor allem deutschsprachige, einkommensstarke, akademische Familien sind, die Kita-Plätze einklagen, ist nicht belegt. Allerdings legte das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung eine Studie vor, nach der Kinder aus bildungsferneren Elternhäusern, aus armutsgefährdeten Haushalten, und aus Familien, die zu Hause hauptsächlich kein Deutsch sprechen, nach wie vor geringere Chancen haben, an einer frühen Bildung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung teilzunehmen – und dies obwohl ein Betreuungswunsch der Familien besteht.<sup>55</sup>

Es ist anzunehmen, dass die Benachteiligung bei der Nutzung von Kita-Plätzen nicht nur mit einer weniger ausgeprägten Klagebereitschaft benachteiligter Familien zusammenhängt, sondern durch Faktoren wie eine wenig adressatengerechte Information über die Kita-Betreuung hervorgerufen wird. Möglicherweise sieht eine Kommune auch keinen Anlass, sich verstärkt um adressatengerechte Werbung für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen zu bemühen, wenn sie ohnehin nicht ausreichend Plätze anbieten kann. Hinzu kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine nicht immer ausreichend diskriminierungssensible Vergabepraxis. Zwar setzt ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren für Kita-Plätze in kommunalen Einrichtungen grundsätzlich voraus, dass der Vergabe sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde gelegt werden und die Entscheidung für die Eltern transparent und nachvollziehbar ist.<sup>56</sup> Dennoch besteht für die jeweiligen Träger ein weiter Gestaltungsspielraum, der – bewusst oder unbewusst – die Benachteiligung bestimmter Familien bei der Vergabe von Kita-Plätzen fördert, beispielsweise weil Schadenersatzklagen einkommensstarker Eltern befürchtet werden. Damit wird ausgerechnet eine Leistung, die besonders zur gleichberechtigten Teilhabe beitragen kann, noch nicht ausreichend diskriminierungssensibel verteilt.

---

54 Scheiwe, ZKJ 2022, S. 285 mit Verweis auf Urban, Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe, ZKJ 2006, S. 126, 127.

55 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Bevölkerungsforschung Aktuell, Nr. 2/2023, S. 4 ff.

56 OVG Münster, Beschl. v. 18.12.2017 – 12 B 930/17.

## 2.2 Brückenlösungen für unbegleitete minderjährige Ausländer

Ein weiteres aktuelles Beispiel für eine strukturelle Benachteiligung ist die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern. In diesem Zusammenhang mahnt die Fachöffentlichkeit seit den Jahren 2015/2016 immer wieder, dass es keine „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ geben dürfe.<sup>57</sup>

Hintergrund ist, dass viele Kommunen sich angesichts der hohen Anzahl in Deutschland ankommender junger Geflüchteter nicht mehr in der Lage sehen, diese in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen, und auf Notlösungen zurückgreifen. Das bedeutet, dass die minderjährigen Geflüchteten im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme entweder in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene oder in sogenannten „Brückenlösungen“ untergebracht werden. Mit Brückenlösung ist die Unterbringung in Hotels, Jugendherbergen, Turnhallen o. ä. gemeint, wo die jungen Menschen nur rudimentär durch Hilfs-, Sicherheits- oder mitgereistes Begleitpersonal betreut werden. Durch Ministerialerlassen werden diese Brückenlösungen für eine befristete Zeit ausdrücklich ohne das Vorliegen einer Betriebserlaubnis zugelassen.<sup>58</sup> Gerechtfertigt werden sie als einzige Möglichkeit, die Obdachlosigkeit der jungen Menschen abzuwenden.<sup>59</sup>

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Januar 2024 eine Punktuation zu dieser Praxis erlassen, die einerseits betont, „dass sich Regelungen zu Unterbringungs- und Betreuungsstandards im Bundesrecht grundsätzlich auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und nicht auf die Betreuung, Versorgung und Un-

---

57 *BumF u.a.: Keine Zwei-Klassen-Jugendhilfe – Zukunftsperspektiven für junge Geflüchtete, Apell vom 30.5.2017; Bundesjugendkuratorium, Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen zur Sicherung der Rechte von jungen Geflüchteten, Zwischenruf vom 30.3.2023.*

58 Vgl. bspw. Erlass des *Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt* zur Schaffung von Kapazitäten zur kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Freistaat Sachsen vom 28.9.2023.

59 Rundschreiben des *Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen* vom 11.3.2022, *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII; Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration/Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine (UMA) – Eckpunkte für öffentliche und freie Träger*, Stand: 31.03.2023.

terbringung von einzelnen Zielgruppen (z. B. umA) beziehen.“ Gleichzeitig hebt es jedoch hervor, dass „die Festlegung von Betreuungsstandards anhand von konkreten Bedarfslagen und Aufgabenbereichen erfolgen [muss]“.<sup>60</sup>

Zu betonen ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ohnehin nur den ordnungsrechtlich zu fordernden unerlässlichen Mindeststandard hinsichtlich der untersten noch vertretbaren Mindestqualität in Bezug auf die Kindeswohlgewährleistung vorgibt.<sup>61</sup> Fachliche Qualität, die dem Auftrag und den Grundzielen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht wird, wird erst über das Vereinbarungsrecht hergestellt.<sup>62</sup> Maßgeblich im Rahmen einer Inobhutnahme ist letztlich – über die Frage der Betriebserlaubnis hinausgehend –, ob das Kind oder der Jugendliche „bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform“ untergebracht ist (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist verpflichtet, die zweckmäßigste der geeigneten Unterbringungen auszuwählen und hierbei das Schutz- und Betreuungsbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen sowie seine Wünsche und die seiner Eltern zu berücksichtigen.<sup>63</sup> Auch eine „sonstige Wohnform“ ist nur dann eine im Rahmen einer Inobhutnahme „geeignete“ Wohnform, wenn sie dem Sinn und Zweck der Inobhutnahme, nämlich Krisenintervention, sozialpädagogische Begleitung und Clearing, gerecht wird. Eine Hotelunterbringung – ohne pädagogische Begleitung – wird dieser Anforderung nur im absoluten Ausnahmefall gerecht werden können, beispielsweise bei fast volljährigen Jugendlichen, die nach sorgfältiger pädagogischer Prüfung tatsächlich als nicht betreuungsbedürftig eingeschätzt werden.<sup>64</sup> Auch die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung wird nur ganz ausnahmsweise als Unterbringung bei

---

60 BMFSFJ, Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten, Punktuation vom 19.1.2024.

61 Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2022, § 45 SGB VIII, Rn. 1, 4 und 15 (Fn. 9) sowie Wiesner, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 45 SGB VIII, Rn. 30.

62 Kepert, Das vermeintliche Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten des Fachkräftemangels. Eine rechtliche Betrachtung des Betriebserlaubnisrechts, JAmT 2023, S. 210, 211.

63 Trenckz/Beckmann, in: Münder/Meysen/Trenckz, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. 2022, § 42 SGB VIII, Rn. 30.

64 DJuF-Rechtsgutachten, JAmT 2023, S. 477, 479; ähnlich Dürbeck, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 42 SGB VIII, Rn. 23b.

„einer geeigneten Person“ gewertet werden können, wenn eine Trennung von der Person, die das Kind oder den Jugendlichen auf der Flucht begleitet hat, das Kindeswohl schwerer beeinträchtigen würde als die nicht kindeswohlgerechten Lebensumstände in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Eine regelhafte Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen, Hotels, leerstehenden Liegenschaften o.ä. widerspricht jedoch den Anforderungen des § 42 SGB VIII.

Letztlich sind die ministeriellen Erlasse, die temporäre Unterbringungsformen übergangsweise von der Betriebserlaubnispflicht freistellen bzw. eine befristete Betriebserlaubnis erteilen, daher nur bedingt geeignet, die Rechtmäßigkeit dieser Unterbringungsform herzustellen. Denn auch wenn sie ausnahmsweise von der Betriebserlaubnis befreit sind, heilen sie nicht den Makel, dass Kinder und Jugendliche in Hotels oder einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht pauschal gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII *geeignet* untergebracht sind.<sup>65</sup>

### 3. Ausblick: Wege zu mehr Diskriminierungsfreiheit durch Recht?

Als Ausblick lassen sich drei zentrale Überlegungen formulieren:

Erstens: Auch wenn systematisch erhobene Befunde nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, dass junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe Diskriminierungserfahrungen machen müssen. Insofern könnte über die Aufnahme eines ausdrücklichen Diskriminierungsverbots in das SGB VIII nachgedacht werden, wobei insbesondere die besonderen Elemente des Art. 2 Abs. 1 UN-KRK – ausdrückliche Bezugnahme auf den Status der Eltern und Entwicklungsoffenheit – übernommen werden sollten. Vor allem aber braucht es Maßnahmen, um Diskriminierungssensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Zentral erscheint insoweit eine entsprechende Qualifizierung der Fachkräfte sowie eine diskriminierungssensible Gestaltung der Verfahrensabläufe und der dazugehörigen Handreichungen.<sup>66</sup>

---

65 Zur landesrechtlichen Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit für die (vorläufige) Inobhutnahme an die zuständige Berliner Senatsverwaltung siehe *DIJuF-Rechtsgutachten* vom 7.8.2023.

66 Vgl. zum Beispiel *Paritätischer Gesamtverband*, Geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe inter\* und trans\*Jugendliche, 2021.

Zweitens: Dringend voranzutreiben ist die Umsetzung des inklusiven SGB VIII.<sup>67</sup> Die geplante Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für alle Kinder ab dem 1.1.2028 ist ein wichtiger Baustein, um das Inklusionsziel zu erreichen. Über die Diskussion zu den gesetzlichen Gestaltungsoptionen dürfen aber nicht Anstrengungen vernachlässigt werden, schon jetzt die inklusive Ausgestaltung des (aktuellen!) SGB VIII voranzutreiben: vom Ausbau der Barrierefreiheit bis zur Umsetzung einer inklusiven Kindertagesbetreuung.

Drittens: Anhand der beiden dargestellten Beispiele zeigt sich, dass die Verwirklichung von Teilhaberechten nach dem SGB VIII an Grenzen stößt, wenn Fachkräfte und Einrichtungsplätze fehlen. Beides sind aktuell bestimmende Themen in der Kinder- und Jugendhilfe. Auf mangelnde Ressourcen lässt sich nur bedingt durch rechtliche Weiterentwicklungen reagieren, auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Ausbau der Kita-Plätze ohne die gesetzliche Verankerung des „Rechtsanspruch U3“ nicht in dem Umfang und Tempo vorangeschritten wäre. Im Vordergrund stehen jedoch Überlegungen, wie dem Fachkräftebedarf begegnet werden kann, etwa durch die organisationale Weiterentwicklung des Jugendamts, die Stärkung von Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren, die Qualifizierung von Quereinsteiger:innen, das Anwerben von ausländischen Fachkräften, die Nutzung der Digitalisierung oder Verschlankung von Prozessen.<sup>68</sup> Recht kann und muss diese Ansätze unterstützen. Denn bei aller „Realo-Jugendhilfe“ bleibt unverrückbarer Maßstab allen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

---

<sup>67</sup> Ausführlich hierzu *Scheiwe/Schröer/Wapler/ Wräse* (Hrsg.), Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe, Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht, 2023.

<sup>68</sup> Vgl. *Müller/Osterbrink/Röder/Zilling*: Strategien gegen den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: Wenn strukturelle Fragen ausgeblendet und schnelle Lösungen zum Problem werden, JAmt 2024, S. 194.

#### 4. Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes* (Hrsg.) (2017): Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch\\_Diskriminierungsschutz/Gesamtes\\_Handbuch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=9) (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe* (AGJ) (2018): Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft, Positionspapier vom 6.7.12.2018, [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe\\_ein\\_zentraler\\_Begriff\\_f%C3%BCr\\_die\\_Kinder\\_und\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe_ein_zentraler_Begriff_f%C3%BCr_die_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf) (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Baader, Meike/Cloos, Peter/Hundertmark, Maren/Volk, Sabrina* (2011): Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung aus der Perspektive sozialer Ungleichheit, Arbeitspapier 197, [https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-005079/p\\_arbp\\_197.pdf](https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-005079/p_arbp_197.pdf) (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Beckmann, Janna* (2021): Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte, Baden-Baden: Nomos
- Beckmann, Janna/Lohse, Katharina* (2021): Gut Ding will Weile haben. Der Gesetzentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, RdJB, S. 10
- Bock-Famulla, Kathrin/Girndt, Antje/Berg, Eva/Vetter, Tim/Kirechel, Ben* (2023): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023, hrsg. von Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2023> (letzter Zugriff: 29.7.2024)
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* (BumF) (2017): Appell: Keine Zwei-Klassen-Jugendhilfe – Zukunftsperspektiven für junge Geflüchtete, [https://bumf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2017\\_05\\_30\\_Appell\\_Keine-Zwei-Klassen-Jugendhilfe\\_final.pdf](https://bumf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2017_05_30_Appell_Keine-Zwei-Klassen-Jugendhilfe_final.pdf) (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Bundesjugendkuratorium* (2023): Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen zur Sicherung der Rechte von Geflüchteten, Zwischenruf vom 30.3.2023, <https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/Zwischenruf-Bundesjugendkuratorium-Rechte%20von%20jungen%20Gefl%C3%BCchteten.pdf> (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung* (2023): Bevölkerungsforschung Aktuell, Nr. 2/2023, S. 4 ff, [https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Bevoelkerungsforschung-Aktuell-2-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Bevoelkerungsforschung-Aktuell-2-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff: 29.7.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) (1990): 8. Jugendbericht, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163072/ceeaefa98df48397c8fc1de70ba3741c/achter-jugendbericht-data.pdf> (letzter Zugriff: 24.7.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93144/f5f2144cf504efbc6574af8alf30455/13-kinder-jugendbericht-data.pdf> (letzter Zugriff: 24.7.2024)

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Gleiche Chancen durch frühe Bildung. Gute Ansätze und Herausforderungen im Zugang zur Kindestagesbetreuung, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112554/a73b1eb50d3b49105e13eb2213501581/gleiche-chancen-durch-fruehe-bildung-data.pdf> (letzter Zugriff: 24.7.2024)*

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten. Punktuation vom 19.1.2024, [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/uma/Rundschreiben\\_Empfehlungen/Anhang\\_BMFSFJ\\_Punktuation\\_UMA\\_Krisenzeiten.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/uma/Rundschreiben_Empfehlungen/Anhang_BMFSFJ_Punktuation_UMA_Krisenzeiten.pdf) (letzter Zugriff: 29.7.2024)*

*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2023): Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme bei fehlenden Plätzen. DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt, S. 477*

*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2023): Sachliche Zuständigkeit für die (vorläufige) Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer und Rechtmäßigkeit der Berliner Ausführungs vorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensor geberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) vom 8.1.2021. DIJuF-Rechtsgutachten vom 7.8.2023, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten\\_AV-UMF\\_8.1.2021\\_S\\_N\\_2023\\_0702\\_GA\\_Web\\_2023-08-07.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsgutachten_AV-UMF_8.1.2021_S_N_2023_0702_GA_Web_2023-08-07.pdf) (letzter Zugriff: 29.7.2024)*

*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2024): Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, JAmt, S. 71*

*Hopmann, Benedikt/Rohrmann, Albrecht/Schröer, Wolfgang/Urban-Stahl, Ulrike (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern?, JAmt, S. 338*

*Kepert, Jan (2023): Das vermeintliche Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten des Fachkräftemangels. Eine rechtliche Betrachtung des Betriebserlaubnisrechts, JAmt, S. 210*

*Kepert, Jan/Fegert, Jörg M. (2023): Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Vorschläge für gesetzliche Regelungsinhalte für die nächsten Umsetzungsstufen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, ZKJ, S. 49*

*Krahmer/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), Sozialgesetzbuch I. Allgemeiner Teil. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden: Nomos 4. Aufl. 2020*

*Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden: Nomos 8. Aufl. 2022*

*Lohse, Katharina (2022): Stärkung per Gesetz. Wie das KJSG auch mit Instrumenten der Rechtssetzung Kinder und Jugendliche stärkt, JAmt, S. 357*

*Lüders, Christian (2022): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Nächste Schritte, JAmt, S. 367*

*Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen* (2022): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII. Rundschreiben vom 11.3.2022, [https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/Ukraine/Erlaiss\\_MKFFI\\_Unbegleitete\\_minderjaehrige\\_Fluechtlinge\\_Brueckenloesung.pdf](https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/Ukraine/Erlaiss_MKFFI_Unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge_Brueckenloesung.pdf) (letzter Zugriff: 29.7.2024)

*Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration/Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg* (2023): Unterbringungsformen für minderjährige Geflüchtete und unbegleitete minderjährige Ausländer unter besonderer Berücksichtigung junger Menschen aus der Ukraine (UMA) – Eckpunkte für öffentliche und freie Träger, Stand: 31.03.2023, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Rundschreiben\\_Rundschreiben\\_2023/RS\\_43\\_2023\\_Anlage\\_2\\_UMA\\_Eckpunktepapier.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben_Rundschreiben_2023/RS_43_2023_Anlage_2_UMA_Eckpunktepapier.pdf) (letzter Zugriff: 29.7.2024)

*Mrozyński*, SGB I. Allgemeiner Teil. Kommentar, München: C.H. Beck 6. Aufl. 2019

*Müller, Heinz/Osterbrink, Judith/Röder, Matthias/Zilling, Maik* (2024): Strategien gegen den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: Wenn strukturelle Fragen ausgeblendet und schnelle Lösungen zum Problem werden, JAmT, S. 194

*Münster/Meysen/Trenczek* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden: Nomos 9. Aufl. 2022

*Paritätischer Gesamtverband* (2021): Geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe inter\* und trans\*Jugendliche, [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/inter-trans\\_1\\_13plus-Jahre\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/inter-trans_1_13plus-Jahre_web.pdf) (letzter Zugriff: 29.7.2024)

*Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler* (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR. SGB I, Stand 15.2.2024

*Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt* (2023): Erlass zur Schaffung von Kapazitäten zur kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Freistaat Sachsen vom 28.9.2023, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/12/sms-erlass-kapazitaeten-uma-11023-311225.pdf> (letzter Zugriff: 29.7.2024)

*Scheiwe, Kirsten* (2022): Elemente kollektiver Rechtsdurchsetzung: Was braucht die Kinder- und Jugendhilfe?, ZKJ, S. 285

*Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/ Wräse, Michael* (Hrsg.) (2023): Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe, Baden-Baden: Nomos

*Schmahl, Stefanie* (2021): United Nations Convention on the Rights of the Child. Article-by-Article Commentary, Baden-Baden: Nomos

*Schönecker, Lydia* (2022): Inklusion. Drei-Stufenplan, in: *Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela* (Hrsg.), Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Baden-Baden: Nomos, S. 65

*Schräpper, Christian* (2022): Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen?, JAmT, S. 376

*Auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Kinder- und Jugendhilfe*

*Schröer, Wolfgang (2021): „Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG“ – Werden die jungen Menschen den Unterschied merken?, JAmt, S. 354*

*Urban, Ulrike (2006): Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe, ZKJ, S. 126*

*Wapler, Friederike (2017): Jugendhilfe für Eltern UND Kinder oder für Eltern ODER Kinder?, JAmt, S. 162*

*Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München: C.H. Beck 6. Aufl. 2022*

